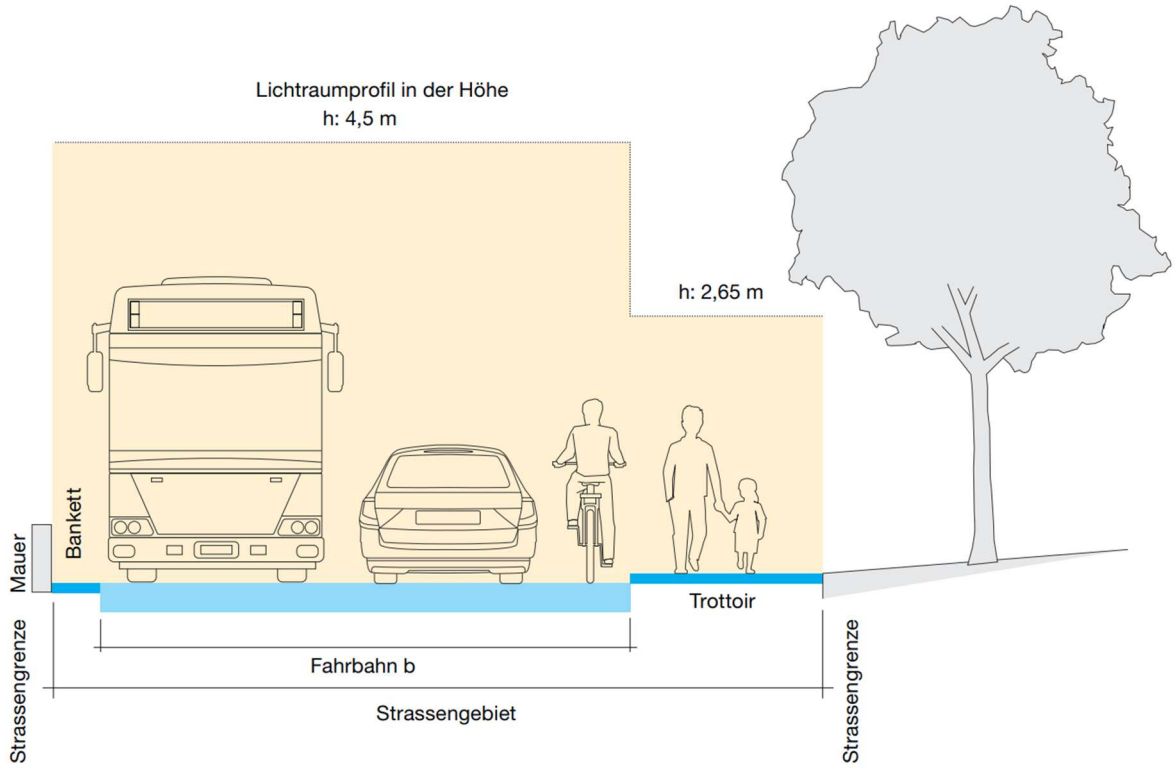
Gemeinde Zell

Kollbrunn • Ober-/Unterlangenhard • Rikon • Rämismühle • Zell

Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen und Sträucher

Die Liegenschafteneigentümer werden, gestützt auf § 20 der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung, aufgefordert, Bäume und Sträucher, welche in den Strassen- bzw. Trottoirraum ragen, auf die Strassen- bzw. Trottoirgrenze zurückzuschneiden, wobei der Luftraum über dem Trottoir bis auf eine Höhe von 2.65 m und derjenige über der Fahrbahn bis 4.5 m von jeglichem Ast- und Blattwerk frei sein muss. Sträucher auf der Kurveninnenseite sind auf 80 cm zurückzuschneiden. Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein. Hydranten müssen gut sichtbar, bedienbar und mit einem mobilen Löschgerät jederzeit erreichbar sein.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung für Verkehrsteilnehmer, kann der Strasseneigentümer die erforderlichen Massnahmen bei Nichtbefolgen zu Lasten der säumigen Anstösser selbst treffen.



Der Rückschnitt hat bis zum 11. Dezember 2026 zu erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Zell
Abteilung Infrastruktur

Tiefbau und Werke

Gemeinde Zell ZH | Tiefbau und Werke | Spiegelacker 5 | 8486 Rikon
Tel. 052 397 03 55 | werke@zell.ch | www.zell.ch